

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

**Elektronisch [E-Mail]**  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

01. März 2022

### **Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung; StReV) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Im Grundsatz werden die vorgesehenen Anpassungen im Strafregisterwesen, insbesondere die automatisierte elektronische Datenbearbeitung und die damit vereinfachte erhöhte Datenverfügbarkeit begrüsst.

Mit dem Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz; StReG) vom 17. Juni 2016 werden die Einsichtsberechtigungen namhaft erweitert. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Kantone nun eingeladen, die heutigen Abläufe zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern (Erläuternder Bericht vom 8. Oktober 2021, S. 74). Die Zugangsberechtigungen sollen im Einzelnen aber erst in einem späteren Bearbeitungsreglement festgelegt werden (Erläuternder Bericht vom 8. Oktober 2021, S. 9). Vor diesem Hintergrund ist das auf den 1. Januar 2023 vorgesehene Inkrafttreten ambitioniert.

Es ist davon auszugehen, dass sich die verkürzten Eintragungsfristen (von zwei Wochen auf eine Woche bei Grundurteilen und Nachentscheiden beziehungsweise auf drei Arbeitstage bei hängigen Strafverfahren), aber auch der absehbare Mehraufwand im Bereich des Datenschutzes (Erläuternder Bericht vom 8. Oktober 2021, S. 132 f.) auf die kantonalen Ressourcen auswirken werden. Inwiefern die mit den kürzeren Eintragungsfristen mutmasslich beabsichtigte zeitnähere Datenverfügbarkeit den personellen Mehraufwand zu rechtfertigen vermag, muss offengelassen werden.

Zudem muss zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass das elektronische Hinterlegen der Grundurteile und Nachentscheide für die eintragungspflichtigen Behörden einen personellen Mehraufwand mit sich bringen wird. In diesem Zusammenhang wird die im Verordnungsentwurf vorgesehene Möglichkeit sehr begrüsst, dass nicht unterschriebene Dokumente hinterlegt werden können (Art. 23 Abs. 7 E-StReV). Prüfwert erscheint uns in diesem Zusammenhang aufgrund der beschränkten Aussagekraft der Grundurteile (Art. 362 StPO) die Ergänzung um die Anklageschrift bei abgekürzten Verfahren.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen danken wir Ihnen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Dr. Remo Ankli  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber